



Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen für die Stärkung kleiner Unternehmen in Entwicklung und Innovation

Produktinformation (Stand 3. September 2013)

Zur Teilhabe an innovativen Entwicklungen und Prozessen sollen insbesondere für kleine niedersächsische Unternehmen Anreize für eigene Entwicklungsaktivitäten für verbesserte oder neue vermarktbare Produkte, Produktionsverfahren oder Dienstleistungen gegeben werden.

Die Realisierung innovativer Vorhaben soll dazu beitragen, die Marktchancen insbesondere kleiner Unternehmen zu verbessern.

Wer kann Anträge stellen?

Antragsberechtigt sind insbesondere kleine Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft mit Sitz oder Betriebsstätte in Niedersachsen. In Ausnahmefällen können auch mittlere Unternehmen gefördert werden.

Unternehmen in Schwierigkeiten sind von einer Förderung ausgeschlossen. Ein Unternehmen befindet sich im Sinne der Leitlinien der EU (Amtsblatt der EU L 214/3 vom 09.08.2008) dann in Schwierigkeiten, wenn es nicht in der Lage ist, mit eigenen finanziellen Mitteln oder Fremdmitteln, die ihm von seinen Eigentümern/Anteilseignern oder Gläubigern zur Verfügung gestellt werden, Verluste einzudämmen, die das Unternehmen auf kurze oder mittlere Sicht so gut wie sicher in den wirtschaftlichen Untergang treiben werden, wenn der Staat nicht eingreift.

Was wird gefördert?

Gefördert werden experimentelle Entwicklungsvorhaben i. S. von Artikel 31 Nr. 2 AGFVO, bei denen mithilfe von eigenen Entwicklungsarbeiten ein neues oder verbessertes vermarktbares Produkt, Produktionsverfahren oder eine entsprechende Dienstleistung entwickelt oder weiterentwickelt werden soll.

Die Vorhaben werden als Einzelvorhaben von Unternehmen durchgeführt.

Mittlere Unternehmen können gefördert werden, wenn sie in den letzten sieben Jahren keine Förderung für ein Innovationsprojekt nach dieser Richtlinie, dem niedersächsischen Innovationsförderprogramm, dem niedersächsischen Programm innovative Entwicklungsvorhaben des Handwerks oder dem Zentralen Innovationsprogramm Mittelstand (ZIM) des Bundes erhalten haben und auch kein Antrag gestellt ist.

Vorhaben können gefördert werden, wenn sie

- hinreichend konkretisiert und realisierbar sind,
- in den Unternehmen eine eigene Entwicklungsleistung stattfindet
- mittelfristig die Aussicht auf eine Vermarktbarkeit bzw. einen wirtschaftlichen Erfolg erkennen lassen,
- das für ein Unternehmen tragbare technische und wirtschaftliche Risiko überschreiten,
- einen Beitrag für die niedersächsische Wertschöpfung erwarten lassen. Das ist dann der Fall, wenn ein Vorhaben zur Schaffung oder Sicherung von Arbeitsplätzen beiträgt.

Die zuständigen Kommunen können für ihre jeweiligen Zuwendungsempfänger weitere einschränkende Kriterien bezüglich Förderhöhe, Branchenzugehörigkeit, Unternehmensgröße etc. erlassen.

Wie wird gefördert?

Die Zuwendung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss in Form einer Anteilfinanzierung zur Projektförderung gewährt.

Die Höhe der Zuwendung, bezogen auf die förderfähigen Ausgaben, beträgt:

- bei kleinen Unternehmen bis höchstens 45%
- bei mittleren Unternehmen bis höchstens 35%

und ist auf einen Höchstbetrag von 100.000 € begrenzt.

Die Finanzierung aller Vorhaben nach dieser Richtlinie erfolgt vorrangig aus den Mitteln der Regionalisierten Teilbudgets (RTB) der Kommunen.

Wie erfolgt die Antragstellung?

Die Kommunen bzw. die von ihnen beauftragten Wirtschaftsfördereinrichtungen beraten und informieren zu Förderverfahren und -voraussetzungen gemäß der Richtlinie, ggf. in Abstimmung mit der NBank, stellen die von der NBank zur Verfügung gestellten Antragsformulare bereit und unterstützen bei der Antragstellung.

Der vollständige Antrag ist vor Beginn des Vorhabens bei der zuständigen Kommune einzureichen.

Die Kommunen führen eine formale Eingangsprüfung durch. Sie prüfen die grundsätzliche Förderfähigkeit laut Richtlinie, den Finanzierungs- und Arbeitsplan sowie die Eigenmittel des Unternehmens. Weiterhin führen die Kommunen eine fachliche Prüfung durch und erstellen ein Prüfprotokoll.

Fällt diese Prüfung positiv aus, legen die Kommunen den vollständigen Projektantrag bei der NBank mit Förderempfehlung unter Beifügung der formalen Bewertung, der fachlichen Bewertung sowie der Aussage über die Finanzierung aus RTB-Mitteln inklusive der Kofinanzierung vor und informieren den Zuwendungsempfänger über die Weiterleitung an die NBank. Sollten keine RTB-Mittel mehr zur Verfügung stehen, prüft die NBank, ob andere EFRE-Mittel inklusive einer Kofinanzierung verfügbar sind.

Zuständige Bewilligungsstelle ist die Investitions- und Förderbank Niedersachsen (NBank), Günther-Wagner-Allee 12–16, 30177 Hannover. Die NBank überprüft die durch die Kommunen eingereichten Unterlagen im Rahmen ihrer Pflichten als Bewilligungsstelle.

Mit der Maßnahme darf erst nach Erteilung des Zuwendungsbescheides, ggf. nach Genehmigung des vorzeitigen Maßnahmebeginns, begonnen werden.

Die Bewertung der Anträge erfolgt auf Basis folgender Qualitätskriterien:

- es wird ein verbessertes oder neues vermarktbares Produkt, Produktionsverfahren oder eine entsprechende Dienstleistung entwickelt oder weiterentwickelt,
- das Unternehmen trägt dazu mit einer eigenen Entwicklungsleistung bei,
- Vorhaben und Lösungsweg versprechen eine erfolgreiche Realisierung,
- Vorhaben und Lösungsweg lassen auf eine erfolgreiche Realisierung schließen,

- das entwickelte bzw. weiterentwickelte Produkt, Produktionsverfahren oder die Dienstleistung lässt einen Markterfolg erwarten,
- es werden Arbeitsplätze gesichert und/oder neu geschaffen,
- ein wirtschaftliches Risiko für den Zuwendungsempfänger liegt vor,
- der Ressourceneinsatz ist angemessen
- Umwelt und Nachhaltigkeit werden berücksichtigt
- Chancengleichheit ist gewährleistet.

Alle Qualitätskriterien müssen erfüllt sein.

Ansprechpartner bei der NBank

Antje Schmerwitz: 0511 30031-373
antje.schmerwitz@nbank.de

Hendrik Nee: 0511 30031-691
hendrik.nee@nbank.de

